

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft Railtrans International, a.s. für die Beschaffung der Beförderung

Art. I

Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Der Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend nur „AGB“ genannt) ist die Regelung der Verhältnisse anhand des Beförderungsvertrages, in dem die Beschaffung der Beförderung zwischen der Gesellschaft Railtrans International, a.s. als mit dem Transportunternehmer und anderer juristischen oder natürlichen Person als Auftraggeber (nachstehend kurz „Vertrag“ genannt) geregelt ist.

Art. II

Begriffe

Preisangebot:	Unter dem Preisangebot versteht man das Preisangebot des Transportunternehmens mit den Preisen und allen zusammenhängenden Bedingungen, anhand deren der Transportunternehmer die Beschaffung der Beförderung anbietet; das Preisangebot ist kein Vorschlag auf den Vertragsabschluss.
Lieferfrist:	Die Lieferfrist ist die im Vertrag abgestimmte Frist.
Spediteur:	Der Spediteur ist ein Subjekt, das anhand der rechtlichen Vorschriften berechtigt ist, die Beförderung der Ladung per Eisenbahn vom Versandbahnhof zum Bestimmungsort oder eines Teiles der Strecke abzuwickeln.
Versandort:	Unter dem Versandort versteht man den im Vertrag abgestimmten Versandbahnhof.
Bestimmungsort:	Unter dem Bestimmungsort versteht man den im Vertrag abgestimmten Bestimmungsort.
Ladung:	Als Ladung versteht man den Wagen oder eine Gruppe von Wagen, die mit der Ware befüllt und ordentlich plombiert oder sonst gegen der Manipulation mit der Ware gesichert sind oder einen leeren Wagen oder eine Gruppe der leeren Wagen, deren Beförderung verbindlich vom Transportunternehmen anhand des Vertrages zu beschaffen ist.
Empfänger:	Als Empfänger versteht man das im Vertrag als Empfänger bezeichnetes Subjekt.
Auftraggeber:	Als Auftraggeber versteht man eine juristische oder natürliche Person, für die der Transportunternehmer die Beförderung beschafft.
Güter:	Als Güter versteht man die im Vertrag wörtlich angeführten und mit NHM (Nomenclature Harmoniséé Merchandises) Kode identifizierten Güter.
Höhere Gewalt:	Unter höheren Gewalt versteht man ein Hindernis, das unabhängig vom Willen der Vertragspartei entstanden ist und die Erfüllung der Pflichten hindert und es ist nicht vernünftig vorauszusetzen, dass die betroffene Partei das Hindernis oder seine Auswirkungen abwendet oder überwindet und dass sie in der Zeit des Vertragsabschlusses dieses Hindernis vorsehen konnte.
Transportunternehmen:	Der Transportunternehmer ist die Gesellschaft Railtrans International, a.s. , mit dem Sitz Trnavská cesta,920 41 Leopoldov, ID-Nr. 46 384 740, eingetragen im Handelsregister

des Kreisgerichtes Trnava, Abteil Sa, Einlage Nr. 10604/T, Bankverbindung Tatra banka, IBAN SK45 1100 0000 0029 2912 3535.

Beförderungsvertrag: Unter dem Beförderungsvertrag versteht man den zwischen dem Transportunternehmen, in seinem Namen und aufs Konto des Auftraggebers und dem Frachtführer mit dem Zweck der Erfüllung der vertragsgemäßen Pflichten des Transportunternehmens abgeschlossenen Vertrag.

Vertragspartei: Die Vertragsparteien sind der Transportunternehmer oder der Auftraggeber.

Art. III Speditionsauftrag und Preisangebot

1. Die einzelnen Beförderungsverträge werden nach der Bestätigung der Speditionsaufträge abgeschlossen, die der Auftraggeber dem Transportunternehmer schriftlich erteilt und persönlich, per Post, mit Fax oder elektronisch zustellt; der Vordruck des Speditionsauftrages bildet die Anlage Nr. 1, die den untrennbaren Bestandteil dieser AGB bildet. Der Speditionsauftrag ist für den Transportunternehmen nach seiner schriftlichen Bestätigung von dem Transportunternehmen verbindlich; keine Bestimmung dieser AGB oder anderes Dokumentes (falls es ausdrücklich nicht anders geregelt ist) kann als die Pflicht des Transportunternehmens den Speditionsauftrag zu bestätigen verstanden werden. Der individuelle Beförderungsvertrag gilt als abgeschlossen am Tag der Zustellung der schriftlichen Bestätigung des entsprechenden Speditionsauftrages dem Auftraggeber. Ein Dokument ist der Speditionsauftrag, wenn er nummeriert ist und den Antrag des Auftraggebers auf die Beschaffung der Beförderung vom Versandbahnhof zum Bestimmungsort und den vorgeschlagenen Preis für die Beschaffung solcher Beförderung ohne Rücksicht darauf beinhaltet, wie er genannt ist. Falls der bestätigte Speditionsauftrag nicht alle nötigen Daten für die Beschaffung der Beförderung beinhaltet, werden die für die Transportbeschaffung nötigen Daten durch die gegenseitige Abstimmung der Vertragsparteien ohne unnötigen Verzug bestimmt, und zwar nach der Mitteilung einer der Vertragsparteien, dass die fehlenden Daten zu ergänzen sind; solche Abstimmung gilt als der Bestandteil des Speditionsauftrages. Falls das Transportunternehmen dem Auftraggeber den Bedarf laut dem o.a. Satz mitteilt, entsteht seine Pflicht der Beschaffung der Beförderung erst nach der Ergänzung der fehlenden Daten zwischen den Vertragsparteien. Die o.a. Bestimmungen werden angemessen für den Fall geltend gemacht, wenn das Transportunternehmen dem Auftraggeber den Vorschlag auf den Vertragsabschluss in Form des Speditionsauftrages sendet. Dann gilt der Vertrag am Tag der Zustellung der schriftlichen Bestätigung des entsprechenden Speditionsauftrages vom Auftraggeber dem Transportunternehmen als abgeschlossen.

2. Die Vertragsparteien haben sich geeinigt, dass im Fall, wenn der Vertrag die Erteilung der Aufträge für die Beschaffung der Beförderung laut dem Vertrag von der Seite des Auftraggebers vorsieht, ist der Auftraggeber verpflichtet solchen Auftrag dem Transportunternehmen persönlich, per Post, Fax oder elektronisch spätestens bis 24 Stunden vor dem geforderten Termin der Beförderung zu senden, falls es im Speditionsauftrag nicht anders geregelt ist. Im solchen Fall entsteht die Pflicht des Transportunternehmens zur Beschaffung der Beförderung erst nach der schriftlichen Bestätigung des Auftrages vom Transportunternehmen, wobei keine der Bestimmungen dieser AGB oder anderes Dokumentes (falls es ausdrücklich nicht anders geregelt ist) als Pflicht des Transportunternehmens zu sehen ist, solchen Auftrag zu bestätigen. Falls das Transportunternehmen dem Auftraggeber ein Preisangebot sendet und der Auftraggeber seine schriftliche Zustimmung äußert, entsteht für den Auftraggeber bis zum Vertragsabschluss kein Recht die Beschaffung der Beförderung zu fordern oder ein anderes Recht. Der Auftraggeber hat das Recht auf die Beschaffung der Beförderung nach dem Vertragsabschluss und für den Preis, der im entsprechenden Preisangebot angeführt ist, falls es der Vertrag nicht anders regelt.

Art. IV Rechte und Pflichten des Transportunternehmens

1. Das Transportunternehmen verpflichtet sich die jede Ladung, deren Beschaffung er anhand des Vertrages sichern soll, ordentlich und rechtzeitig zu übernehmen, und zwar entweder alleine oder durch den

Frachtführer; die Übernahme jeglicher Ladung vom Frachtführer gilt zwecks des Vertrages als die Übernahme vom Transportunternehmer. Die Übernahme der ordentlich beladenen, plombierten oder sonst gegen der Manipulation mit der Ware gesicherten und gekennzeichneten Wagen mit der Ware oder leeren Wagen gilt als ordentliche und rechtzeitige Übernahme der Ladung, und zwar am Bestimmungsort in der laut dem Vertrag festgelegten Zeit. Das Transportunternehmen ist im Fall der beladenen Wagen berechtigt, die Übernahme der Wagen abzulehnen, falls die Verplombung der Wagen oder die Wagen beschädigt sind; beim leeren Wagen ist das Transportunternehmen berechtigt, die Übernahme des Wagens nur in dem Fall abzulehnen, wenn er beschädigt ist.

2. Das Transportunternehmen verpflichtet sich die Beförderung der Ladung in Einklang mit den Beförderungsbedingungen einzelner Frachtführer und internationalen Abkommen zu beschaffen, die den Bahntransport regeln wie auch in Einklang mit allen rechtlichen Vorschriften, die sich auf die Abwicklung der Bahnbeförderung beziehen, die vom Transportunternehmen zu beschaffen ist. Das Transportunternehmen verpflichtet sich gleichzeitig zu Beschaffung der Beförderung der Ladung in Einklang mit den Bestimmungen AGB und in Einklang mit dem Vertrag.

3. Wenn für bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Beschaffung der Beförderung eine besondere Bevollmächtigung des Auftraggebers für das Transportunternehmen nötig ist, verpflichtet sich der Auftraggeber solche Bevollmächtigung dem Transportunternehmen sofort nach der Aufforderung vom Transportunternehmen zu erteilen.

4. Das Transportunternehmen verpflichtet sich auf Antrag des Auftraggebers den Auftraggeber über dem vorgesehenen Termin der Zustellung der Ladung am Bestimmungsort zu informieren. Das Transportunternehmen verpflichtet sich den Auftraggeber anhand seines Antrages jederzeit im Verlauf der Beförderung über den Zustand der Ladung zu informieren.

5. Das Transportunternehmen ist berechtigt, für die Beschaffung der Beförderung ein anderes Transportunternehmen zu beauftragen (Zwischenspediteur); er haftet so, als wenn er allein die Beförderung realisieren würde.

6. Das Transportunternehmen verpflichtet sich zur sofortigen Informierung des Auftraggebers über wichtigen Tatsachen der Beförderung, vor allen Dingen über dem drohenden oder entstandenen Schaden der Ladung, über Problemen und Schwierigkeiten bei der Beförderung, über erfolgreiche Übergabe der Ladung dem Empfänger und über eventuellen Einwänden des Empfängers usw. Der Auftraggeber ist beim drohenden Schaden der Ladung verpflichtet, dem Transportunternehmen nach seiner Aufforderung sofort die schriftlichen Anweisungen zu übergeben; sonst kann das Transportunternehmen laut seiner Entscheidung vorgehen und die Ladung auch verkaufen; das gilt ähnlich auch im Fall, wenn der Empfänger die Ladung nicht übernimmt.

7. Das Transportunternehmen ist verpflichtet, die schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers zu erfüllen. Das Transportunternehmen ist verpflichtet den Auftraggeber auf den offensichtlichen Fehler in seiner Anweisungen hinzuweisen, es sei denn, dass es solchen Fehler auch nach der Anwendung der fachlichen Sorgfalt nicht entdecken werden konnte. Wenn das Transportunternehmen vom Auftraggeber keine nötigen Anweisungen bekommt, ist er verpflichtet, ihre Ergänzung vom Auftraggeber zu fordern. Beim Verzug ist er berechtigt ohne solche Anweisungen so vorzugehen, damit die dem Transportunternehmen bekannten Interessen des Auftraggebers geschützt sind. Das Transportunternehmen ist berechtigt, im Interesse des Auftraggebers abweichende Anweisungen zu erfüllen.

8. Das Transportunternehmen ist berechtigt vom Auftragnehmer die Mitwirkung zu fordern, die für die ordentliche Erfüllung seiner vertragsgemäßen Pflichten wie auch Pflichten anhand des Beförderungsvertrages notwendig ist.

9. Das Transportunternehmen ist berechtigt die Beförderung auch allein abzuwickeln, die er aufgrund des Vertrages oder seines Teiles zu sichern hat.

10. Das Transportunternehmen hat Anspruch auf die angemessene Vorauszahlung für die Kosten, die mit der Erfüllung seiner Pflicht anhand dieses Vertrages verbunden sind. Wenn das Transportunternehmen vom Auftraggeber eine Vorauszahlung fordert, ist er nicht verpflichtet die Beförderung zu realisieren, bis diese Vorauszahlung bezahlt wird.

Art. V

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Transportunternehmer schriftliche, vollständige und richtige Daten über dem Inhalt der Ladung, über ihren Charakter wie auch anderen Tatsachen zu übergeben, die für die

ordentliche Erfüllung der Pflichten des Transportunternehmens anhand des Vertrages wie auch des Beförderungsvertrages notwendig sind. Der Auftraggeber ist ebenso verpflichtet das Transportunternehmen schriftlich auf die Pflichten hinzuweisen, die der Ladung im Zusammenhang mit ihrer Beschaffung betreffen und die aus den allgemeinen verbindlichen rechtlichen Vorschriften resultieren (vor allen Dingen Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen, Transitbewilligungen, Zollabwicklung usw.).

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Ladung ordentlich und rechtzeitig auf dem Versandort zusammen mit der Dokumentation bereitzustellen, die für die ordentliche Abwicklung der Güterbeförderung zum Bestimmungsort nötig ist und diese zusammen mit den Transportbelegen dem Frachtführer zu übergeben, der vom Transportunternehmen bestimmt wurde. Der Auftraggeber verpflichtet sich vor der Übergabe der Ladung zu sichern, dass der Frachtführer vom Transportunternehmen ordentlich ausgefüllten Frachtbrief bekommt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Transportunternehmen und von ihm bestimmten Frachtführer ein Aviso (Transportmeldung) über die Bereitstellung der Ladung am Versandort ohne unnötigen Verzug zu senden.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Transportunternehmen alle nötige Mitwirkung zu gewähren, die das Transportunternehmen von ihm zwecks der ordentlichen Erfüllung der Pflichten des Transportunternehmens anhand des Vertrages wie auch des Beförderungsvertrages fordern kann.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem vom Transportunternehmen bestimmten Frachtführer am Versandort die Ladung im Zustand zu übergeben, der den Anforderungen aus den Beförderungsbedingungen des Frachtführers bzw. internationalen Abkommen entspricht, die den Bahntransport regeln wie auch aus den sonstigen rechtlichen Vorschriften ausgehen, die sich auf den Bahntransport beziehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet sich beim Frachtführer über die laut dem vorherigen Satz vorhandene Beförderungsbedingungen noch vor der Übergabe der ersten Ladung einer Art zu informieren. Falls die Ladung die Anforderungen aus dem ersten Satz nicht erfüllt, haftet der Auftraggeber gegenüber dem Transportunternehmen für den eventuellen Schaden, der anhand der Tatsache entsteht, dass die Anforderungen auf die Ladung nicht erfüllt sind.

Art. VI Haftung

1. Das Transportunternehmen haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Beschädigung der Ladung, die bei der Beschaffung der Beförderung entsteht, außer dem Schaden infolge der höheren Gewalt oder Schaden, den das Transportunternehmen auch im Fall der fachlichen Sorgfalt hindern konnte. Unter fachlichen Sorgfalt laut dem vorherigen Satz versteht man die Sorgfalt, die gewöhnlich von den Transportunternehmen in der Zeit der Vertragserfüllung zu verlangen ist.

2. Das Transportunternehmen haftet nicht für den entgangenen Gewinn des Auftraggebers.

3. Die Vertragsparteien haben abgestimmt, dass der Schaden, der das Transportunternehmen dem Auftraggeber im Einzelfall ersetzen muss, nicht die Höhe des Entgeltes überschreitet, das einzeln für die Beschaffung der Beförderung vereinbart wird.

Art. VII Entgelt

1. Der Auftraggeber bezahlt dem Transportunternehmen das im Vertrag vereinbarte Entgelt. Das Entgelt laut dem vorherigen Satz schließt das Entgelt für die Sicherstellung der Beförderung einzelner Ladungen vom Versandort zum Bestimmungsort ein.

2. Das Transportunternehmen hat im Sinne der Bestimmungen § 607 Abs. 1 zweiter und dritter Satz des Handelsgesetzbuches das Recht auf die Erstattung der Kosten, falls es der Vertrag ausdrücklich nicht anders regelt.

Art. VIII Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Das Transportunternehmen rechnet das vereinbarte Entgelt in Form laut dem Punkt 20 ab. Die Vertragsparteien haben abgestimmt, dass die Rechnungen bis 21 Tage nach dem Tag ihrer Erstellung fällig sind, falls es der Vertrag nicht anders regelt.

2. Das Transportunternehmen erstellt die Rechnungen mit dem vereinbarten Entgelt nach der Entstehung des Anspruches auf das entsprechende Entgelt. Der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt entsteht anhand nachfolgender Terminen, hängt davon ab, was früher vorkommt:

- a) am Tag der Übernahme der Ladung am Versandort
- b) am Tag der Erstellung des Frachtbriefes
- c) am Tag, der im Wagenzettel angeführt ist
- d) am Tag, der im Aviso der Beförderung angeführt ist.

3. Der Punkt 1 wird angemessen für die Abrechnung der Kosten laut Art. VII. Punkt 2 angewendet, wobei der Anspruch auf die Kostenerstattung in der Zeit des Kostenaufwandes entsteht.

Art. IX Vertragsstrafe

1. Falls der Auftraggeber mit der Erfüllung jeglicher finanziellen Verpflichtung für das Transportunternehmen anhand des Vertrages in Verzug geraten ist, ist der Auftraggeber verpflichtet dem Transportunternehmen die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05 % des Schuldbetrages für jeden, auch angefangenen Tag der Verzuges zu bezahlen; der Anspruch des Transportunternehmens auf den Schadenersatz bleibt im vollen Umfang unverändert.

2. Falls der Auftraggeber die Geheimhaltungspflicht laut dem Art. X des Vertrages verletzt, ist er verpflichtet dem Transportunternehmen die Vertragsstrafe in der Höhe von 5.000 Euro für jede einzelne Verletzung zu bezahlen; der Anspruch des Transportunternehmens auf den Schadenersatz bleibt im vollen Umfang unverändert.

3. Falls der Auftraggeber mit der Erfüllung jeglicher finanziellen Verpflichtung anhand des Vertrages in Verzug geraten ist, ist das Transportunternehmen berechtigt keine weitere Beförderung anhand des Vertrages zu sichern, bis alle fälligen Verpflichtungen des Auftraggebers anhand des Vertrages bezahlt werden.

4. Wenn der Gesamtbetrag des nicht bezahlten Entgeltes für abgewickelte Beförderung laut dem Vertrag den im Speditionsauftrag angeführten Wert überschreitet, der als „Kreditlimit“ (nachstehend als Kreditlimit genannt) bezeichnet ist, ist das Transportunternehmen berechtigt keine andere Beförderung anhand des Vertrages zu beschaffen, bis die schuldige Entlohnung und Kosten dem Kreditlimit gleichen oder unterschreiten.

5. Wenn während der Vertragsgültigkeit zur nachweisbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aus dem Grund kommt, dass ein Konkursverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wird oder ein Antrag auf die Konkurseröffnung über das Vermögen des Auftraggebers wegen dem Vermögensmangel abgelehnt wird, wenn die Umstrukturierung genehmigt wurde oder reale Gefahr des begründeten Konkurses über dem Vermögen des Auftraggebers oder begründete Gefahr der Umstrukturierung entsteht, und zwar aus dem Grund der Geltendmachung der gesetzlichen Bedingungen auf die Eröffnung des Konkursverfahrens oder Verfahrens über die Zulassung der Umstrukturierung laut den gültigen Rechtsvorschriften oder ein ähnliches Verfahren über dem Vermögen des Auftraggeber eröffnet wird oder der Auftraggeber in die Liquidation eintritt oder eine Zwangsvollstreckung vollgezogen wird, die real seine Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Transportunternehmer bedroht oder andere Gründe existieren, die Vermutung des Transportunternehmens entstehen lassen, dass es zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers gekommen ist, ist das Transportunternehmen verpflichtet das von ihm festgelegte Kreditlimit des Auftraggebers zu minimieren oder aufzuheben. Das Transportunternehmen sendet dem Auftraggeber schriftliche Information (per E-Mail, Fax oder Einschreiben) über jegliche Änderung der Limithöhe oder über die Aufhebung des Kreditlimits ohne unnötigen Verzug.

6. Das Transportunternehmen hat für die Sicherstellung seiner Forderungen gegenüber dem Auftraggeber das Rückhaltungsrecht auf die Ladung; das Transportunternehmen informiert den Auftraggeber ohne unnötigen Verzug über die Rückhaltung der Ladung sofort nach ihrer Rückhaltung. Der Auftraggeber trägt alle mit der Fürsorge und Lagerung der zurückgehaltenen Ladung entstandenen Kosten.

Art. X Geheimhaltungspflicht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich alle vertraulichen Informationen (Punkt 2) geheim zu halten; diese Pflicht der Vertragsparteien ist nicht befristet.

2. Vertrauliche Informationen sind Informationen, Tatsachen oder Daten, die mit diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen, Nachträge, mit den Vertragsverhandlungen, eventuellen Verhandlungen über Nachträge oder Anhänge zusammenhängen und die Vertragsparteien betreffen, mit der Ausnahme:

- a) der Informationen, die am Tag der Vertragsunterzeichnung veröffentlicht wurden oder die am diesen Tag aus öffentlichen Quellen zugänglich waren,
- b) der Informationen, die nach dem Tag der Vertragsunterzeichnung veröffentlicht wurden oder die nach diesem Tag aus öffentlichen Quellen zugänglich sind, und zwar sonst als infolge der Verletzung der Pflicht der Vertragsparteien die Geheimhaltung laut diesem Artikel zu halten,
- c) der Informationen, aus deren Charakter ausgeht, dass die Vertragspartei kein Interesse um ihre Geheimhaltung hat, falls diese nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden, (nachstehend „vertrauliche Informationen“ genannt).

3. Die Geheimhaltungspflicht für die vertraulichen Informationen bezieht sich nicht

- a) auf die Fälle, wenn die Vertragspartei die vertrauliche Informationen anhand der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei veröffentlicht hat,
- b) auf die Fälle, wenn die andere Vertragspartei anhand des Gesetzes verpflichtet ist, die vertraulichen Informationen zu übergeben,
- c) auf die Fälle, wenn die Vertragspartei die nötigen Informationen oder Dokumente in eventuellen Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder anderen Verfahren bezüglich der Rechte und Verpflichtungen anhand dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verwendet.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass sie die vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht Dritten, Empfänger oder Frachtführer weiterleiten und kein Zugang zu den vertraulichen Informationen für Dritte, Empfänger oder Frachtführer ermöglichen.

5. Als Dritte versteht man zwecks des Punktes 4 jegliche Person, die nicht Transportunternehmen, Auftraggeber, Empfänger, Absender, Frachtführer oder Mitglied der Organen der Vertragsparteien, Arbeitnehmer oder andere beauftragte Person der Vertragsparteien, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsberater oder anderer Berater der Vertragsparteien ist, der in Bezug auf die veröffentlichten vertraulichen Informationen an der Geheimhaltungspflicht laut dem Gesetz oder dem Vertrag verbunden ist, wie auch andere Person, die vertrauliche Informationen zwecks der ordentlichen Erfüllung der Verpflichtung oder Ausübung der Berechtigung anhand des Vertrages braucht.

Art. XI Vertreter der Vertragsparteien und Zustellung der Schriftstücke

1. Die Vertragsparteien haben abgestimmt, dass alle Mitteilungen hinsichtlich des Vertrages, die für das Transportunternehmen bestimmt sind, per Fax, E-Mail, Post, Kurierdienst oder persönlich der u.a. Kontaktperson oder auf u.a. Anschrift gesendet werden, falls es die sonstigen Bestimmungen nicht anders regeln:

- a) Benannte Vertreter des Transportunternehmens:

Name/Funktion:	Roman Rapant, Generaldirektor
Anschrift:	Railtrans International, a.s. Trnavská cesta, 920 41 Leopoldov
Tel.:	+421 915 291 560
Fax:	+421 2 33 55 46 61
E-Mail:	rapant@railtrans.eu

2. Die Vertragsparteien haben abgestimmt, dass jegliche Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Vertrag als zugestellt gelten:

- a) im Fall der Sendung per Fax in der Zeit des Druckes der Bestätigung über die Sendung der Faxmitteilung aus dem Faxgerät des Auftraggebers (Absender), die Zustellung des Dokumentes auf die Faxnummer des Transportunternehmens (des Empfängers) bestätigt und aus dem Faxgerät des Transportunternehmens (des Absenders), die Zustellung der Aufforderung auf die Faxnummer des Auftraggebers (des Empfängers) bestätigt; oder
- b) im Fall der elektronischen Post (E-Mail) am Tag der Sendung, wenn nichts anderes nachgewiesen wird; oder
- c) im Fall der Sendung per Post, Kurierdienst oder persönlich nach der Zustellung des Dokumentes dem Empfänger damit, dass das Schriftstück im Fall der Zustellung per Post per Einschreiben mit dem Rückschein gesendet werden muss, das die Zustellung auf die laut dem Punkt 4. dieses Vertragsartikels angeführte Anschrift bestätigt. Im Fall anderer Zustellung kann das Schriftstück auf andere als im Punkt 4. dieses Vertragsartikels bestimmte Anschrift zugestellt werden, wenn sich die Vertragspartei auf dem Ort im der Zeit der Zustellung aufhält. Als Tag der Zustellung des Schriftstückes versteht man auch den Tag, an dem die Vertragspartei, die der Empfänger ist, das zugestellte Schriftstück nicht übernimmt oder der dritte Tag nach dem Tag der postamtlichen Hinterlegung der Sendung, die per Post der Vertragspartei zugestellt wird oder der Tag, der im Fall der Zustellung per Post nachweisbar der Tag der Bemerkung „der Empfänger zog fort“, „der Empfänger ist unbekannt“ oder sonstiger Bemerkung mit ähnlicher Bedeutung ist, wenn gleichzeitig solche Bemerkung wahrhaft ist oder im Fall der Zustellung per Kurierdienst oder persönlich auch der Tag, an dem der Empfänger der Sendung nicht erreicht wurde.

3. Für die Zustellung per Post wird für die Anschrift des Transportunternehmers der Sitz aus dem Punkt 1. dieses Artikels verwendet und im Fall des Auftraggebers die Anschrift, die im Vertrag angeführt ist, es sei denn, dass der Empfänger dem Absender schriftlich neue Anschrift des Sitzes oder andere neue Anschrift mitteilte, die für die Zustellung der Schriftstücke bestimmt ist. Die entsprechende Vertragspartei verpflichtet sich im Fall der Änderung der Anschrift für die Zustellung der Schriftstücke anhand des Vertrages oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, dass sie sofort andere Vertragspartei über die Änderung der Anschrift informiert; im solchen Fall ist für die Zustellung die neue Anschrift entscheidend, die der anderen Vertragspartei vor der Absendung des Schriftstückes ordentlich mitgeteilt wurde; das gilt auch bei der Änderung der Faxnummer und elektronischen Post (E-Mail) wie auch bei der Änderung der benannten Vertreter.

4. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Schriftstücke bezüglich der Beendigung oder Änderung des Vertrages ausschließlich per Post als Einschreiben mit dem Rückschein gesendet werden.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Fall, wenn solche Angaben nicht im Vertrag eingeschlossen sind, dem Transportunternehmer sofort nach dem Vertragsabschluss eigene Kontaktdaten im Umfang laut dem Punkt 1. mitzuteilen.

Art. XII Vertragsgültigkeit

1. Der Vertrag wird fristlos abgeschlossen.
2. Die Vertragsbeziehung aufgrund dieses Vertrages kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien, Kündigung laut dem Punkt 3. dieses Artikels oder durch den Rücktritt vom Vertrag laut Punkt 4. dieses Artikel AGB beendet werden.
3. Das Transportunternehmen kann den Vertrag aus jeglichem Grund oder ohne Begründung kündigen. Die Kündigungsfrist ist 1 Monat. Die Kündigung muss schriftlich sein und muss der anderen Vertragspartei zugestellt werden, sonst ist sie nicht gültig. Die Kündigungsfrist läuft ab dem ersten Tag nach der Zustellung der Kündigung anderer Vertragspartei ab.
4. Das Transportunternehmen ist berechtigt vom Vertrag aus nachfolgenden Gründen rückzutreten:
 - a) falls anhand der entsprechenden Rechtsvorschriften über dem Vermögen des Auftraggebers ein Konkursverfahren eröffnet wird oder Umstrukturierung genehmigt wird oder falls reale Drohung des begründeten Konkurses über dem Vermögen des Auftraggebers oder reale begründete Drohung

- der Umstrukturierung entsteht, und zwar aus dem Grund der gesetzlichen Bedingungen für die Eröffnung des Konkursverfahrens oder Verfahrens über die Umstrukturierung laut den gültigen rechtlichen Regeln, oder
- b) die Gesellschaft des Auftraggebers in Liquidation eintritt, oder
 - c) der Auftraggeber die Vertragsbestimmungen verletzt und keine Nachbesserung in der angemessenen Frist einleitet, die mindestens 10 Tage lang ist und die das Transportunternehmen zu diesem Zweck in der schriftlichen Aufforderung bestimmt.
 - d) Der Auftraggeber wiederholt, d.h. mehr als einmal den Vertrag verletzt (solche Verletzungen müssen nicht gleichzeitig vorkommen) oder mehr als einen Vertrag verletzt (solche Verletzungen müssen nicht gleichzeitig vorkommen).
5. Der Vertragsrücktritt muss schriftlich sein, der anderen Vertragspartei zugestellt werden und muss konkreten Grund für den Vertragsrücktritt beinhalten, sonst ist er nicht gültig. Der Vertrag erlischt durch den Vertragsrücktritt ab dem Tag der Zustellung der anderen Vertragspartei.
 6. Wenn das Transportunternehmen das Recht auf den Vertragsrücktritt für einen der mit dem Auftraggeber abgeschlossen Verträge hat, kann das Transportunternehmen vom jeglichen Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Transportunternehmen rücktreten.
 7. Falls ein Ereignis der höheren Gewalt vorkommt und dieser dem Auftraggeber oder Transportunternehmen die Erfüllung des Vertrages über 15 Tage hindert, ist das Transportunternehmen berechtigt vom Vertrag rücktutreten.
 8. Die Erfüllung der verletzten Pflicht, anhand deren das Transportunternehmen berechtigt ist vom Vertrag rücktutreten, bedeutet keine Erlöschung des Rechtes des Transportunternehmens auf den Vertragsrücktritt und die Bestimmungen § 349 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches werden nicht geltend gemacht. Das Transportunternehmen ist immer berechtigt vom vollständigen Vertrag rücktutreten, wenn es im Vertragsrücktritt nicht anders angeführt ist. Das Transportunternehmen ist immer – falls es nicht ausdrücklich anders geregelt ist – in den durch den Vertrag und AGB geregelten Fällen berechtigt, vom Vertrag ohne nachträgliche Frist für die Erfüllung und ohne vorherige Warnung rücktutreten,
 9. Mit den Bestimmung AGB und des Vertrages sind keine weiteren Rechte des Transportunternehmens auf die Beendigung des Vertrages anhand der entsprechenden Rechtsvorschriften betroffen.

Art. XIII

Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag kann nur aufgrund der schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden.
2. Die Anlage Nr. 1 – Vordruck des Speditionsauftrages bildet den untrennbaren Bestandteil dieser AGB.
3. Die Vertragsparteien haben abgestimmt, dass die rechtlichen Beziehungen, die nicht ausdrücklich mit dem Vertrag und AGB geregelt sind, mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches geregelt werden.
4. Das Vertragsverhältnis anhand dieses Vertrages wird mit der Rechtsordnung der Slowakischen Republik geregelt. Diese Bestimmung hat im Fall des Vertragsabschlusses mit dem fremden Element den Charakter der Auswahl des anwendbaren Rechtes, und zwar im Sinne der Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung der Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).
5. Der Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien im Zusammenhang und mit der Rücksicht auf die vorgesehenen Transaktionen und anhand des Vertrages gegründeten Verhältnisse dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen Vereinbarungen oder Abstimmungen der Vertragsparteien.
6. Falls eine der Bestimmungen des Vertrages oder AGB teilweise oder ganz unwirksam ist oder wird, wird dadurch die Wirksamkeit sonstiger Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen Bestimmungen und bei eventuellen Vertragslücken werden gesetzlich zulässige Bestimmungen verwendet, die am meisten dem Zweck und Sinn des Vertrages und AGB entsprechen, falls es beim Vertragsabschluss in Betracht genommen wurde.
7. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die vom Vertrag resultierenden Streitigkeiten einschließlich Streiten um die Wirksamkeit, Interpretation oder Aufhebung vor dem Schiedsgericht der Slowakischen Handels- und Industriekammer in Bratislava laut ihrer grundlegenden internen Rechtsvorschriften entschieden werden. Die Vertragsparteien haben gleichzeitig vereinbart, dass über die Streitigkeit drei

Schiedsrichter laut der Gerichtsordnung des Schiedsgerichtes entscheiden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass sie den Beschluss des Schiedsgerichtes akzeptieren und seine Entscheidung für beide Vertragsparteien verbindlich ist.

8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt sonstige Rechte oder Pflichten anhand des Vertrages oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Transportunternehmens abzutreten. Der Auftraggeber ist gleichzeitig nicht berechtigt seine Forderung gegenüber dem Transportunternehmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Transportunternehmens einzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entsteht wie auch keine andere Forderung, die er gegenüber dem Transportunternehmen hat, mit der Forderung des Transportunternehmens gegenüber dem Auftraggeber.

9. Falls infolge der Vertragsverletzung von der Seite des Auftraggebers gegenüber dem Transportunternehmen ein Anspruch eines Dritten geltend gemacht wird, ist der Auftraggeber verpflichtet solchen Anspruch sofort und anstatt des Transportunternehmens zu befriedigen oder falls es aus jeglichen Grund nicht möglich ist, dem Transportunternehmen alle damit verbundenen Kosten zu erstatten.

10. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden den untrennbaren Bestandteil jedes Vertrages in der Fassung, die am Tag des Abschlusses des entsprechenden Vertrages auf der Webseite www.railtrans.eu veröffentlicht ist. Das Transportunternehmen ist berechtigt die AGB einseitig zu ändern; jegliche Änderung AGB ist für den Auftraggeber wirksam und wird am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Webseite des Transportunternehmens www.railtrans.eu zum untrennbaren Bestandteil des Vertrages.

11. Im Fall der Streitigkeiten zwischen den Vertragsbestimmungen und Bestimmungen in AGB sind die Vertragsbestimmungen vorrangig.

In Bratislava, am 12.12.2014